

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 03. August 2017

Jahrgang 22 · Nummer 15

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“	Seite 1
Amtliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans 029/95 F Havelauen Werder	Seite 3
Information des WAZV Werder-Havelland – Reinigung der Schmutzwasserleitungen im Bereich Töplitz und Glindow	Seite 4

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Stimmkreis 19

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgL-WahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Schützenhaus, Uferstr. 10 in den Eintragungsräumen des Bürgerservices bis Dienstag, den **27. Februar 2018, 18 Uhr** zu folgenden Sprechzeiten:

Montag:	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
1. Samstag d. Monats:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und **bis Montag, den 26. Februar 2018** in den Gemeindebüros der Ortsvorsteher zu den jeweiligen Sprechzeiten unterstützt werden.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzu-

nehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:	Stellvertreter:
Hans Lange Glöveziner Straße 1 19357 Karstädt OT Premslin Prignitz	Marek Wöller-Beetz Badestraße 17 17291 Prenzlau Uckermark
Bernd Albers Falkenstraße 26b 14532 Stahnsdorf Potsdam-Mittelmark	Klaus Rocher Kurze Straße 1 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow Teltow-Fläming
Dr. Dietlind Tiemann Neue Weinberge 21 14776 Brandenburg an der Havel	Holger Kelch Virchowstraße 7 03044 Cottbus
Hans-Peter Goetz Wiesenstraße 17 14513 Teltow Potsdam-Mittelmark	Olaf Klempert Fürstenwalder Straße 1 15848 Rietz-Neuendorf Oder-Spree
Michael Oecknigk Palombinstraße 30 04916 Herzberg (Elster) Elbe-Elster	Daniel Mende Wahrenbrücker Straße 2a 03253 Schönborn Elbe-Elster

Werder (Havel), den 20.07.2017

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

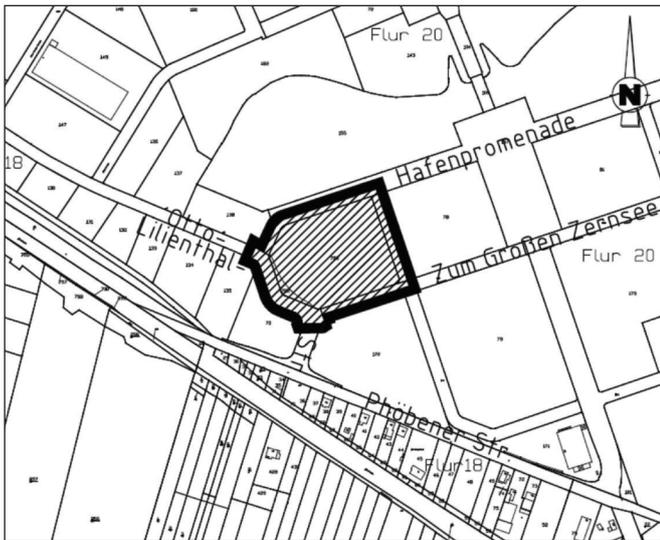
Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) hat am 27.07.2017 nachstehende Bekanntmachung angeordnet:

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB an der Aufstellung des Bebauungsplans 029/95 F Havelauen Werder

Die Stadtverordneten haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.07.2017 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan 029/95 F Havelauen Werder beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 13.03. bis 17.03.2017 statt.

Die Stadtverordneten haben in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.06.2017 den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der ca. 1,5 ha umfassende Geltungsbereich befindet sich unmittelbar südwestlich der Hafensperrmauer in den Havelauen und wird begrenzt durch die Alfred-Jeschal-Straße, die Straße zum Großen Zernsee und die Otto-Lilienthal-Straße.



Anlass und Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die geänderte städtebauliche Zielsetzung für eine beplante, jedoch über einen längeren Zeitraum brachliegende Fläche im Geltungsbereich des wirksamen Bebauungsplans 029/95 Havelauen Werder. Es sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Wohnungen und weiteren gemischten Nutzungen (Büro- und Dienstleistungen, Geschäfte, gesundheitliche Einrichtungen) in einem räumlichen Zusammenhang zu schaffen.

Öffentlich ausgelegt werden der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung. Weiterer Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind der Umweltbericht als Teil II der Begründung, eine verkehrstechnische Stellungnahme und eine Schallimmissionsprognose, jeweils als Anlage der Begründung. Es liegen zu Umwelttemen abgegebene Stellungnahmen von der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vor.

Folgende Arten wesentlicher umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in der verkehrstechnischen Stellungnahme, in der Schallimmissionsprognose, in der Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in den fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- zu Lärmbelästigungen der Wohnnutzung durch den umliegenden Straßenverkehr,
- Schallschutz für die Wohnnutzung,
- zur qualitativen und quantitativen Sicherung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung,
- zur Sicherung der Schmutzwasserentsorgung.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen zu folgenden Themen vor:

- zu Vermeidungsmaßnahmen beim Gebrauch von Beleuchtungseinrichtungen (aus artenschutzrechtlichen Gründen),
- zu Kompensationsmaßnahmen,
- zu Biotoptypen im Plangebiet,
- zur Betroffenheit von tierischen Artengruppen.

Schutzgut Boden

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

- zum Umfang der Bodenversiegelung,
- zur Einstufung und Beprobung des Bauaushubs,
- zur eingeschränkten Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling),
- zum sanierten Altlastenstandort (Kasernenbereich) mit Hinweisen auf die durchgeführten Sanierungsmaßnahmen.

Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- zur Sicherung der Schmutzwasserentsorgung,
- zur Niederschlagswasserbeseitigung,
- zum Grad der Grundwassergefährdung.

Schutzgut Klima

Im Umweltbericht und in den fachbehördlichen und sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima zu folgendem Thema vor:

- zu Klimaklassifikation des Plangebiets und Auswirkungen der Planung darauf.

Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Im Umweltbericht liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft und Ortsbild zu folgendem Thema vor:

- zur Überformung der Auenlandschaft aufgrund eines städtebaulichen Wettbewerbs.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Umweltbericht liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgendem Thema vor:

- zu dem Nichtvorhandensein von Kulturgütern im Planungsgebiet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Umweltbericht liegen hinsichtlich der Wechselwirkungen folgende Informationen vor:

- zu den Wechselwirkungen hinsichtlich der geringfügigen Mehrversiegelung zur Funktionsfähigkeit des Bodens (Versickerung).

Die Dokumente können im Rahmen des öffentlichen Auslegungsverfahrens eingesehen werden.

Auslegung:

Die Entwurfsplanung zur Aufstellung des Bebauungsplans 029/95 F Havelauen Werder, bestehend aus dem Bauleitplan mit Begründung, einschließlich Umweltbericht, den Fachgutachten Verkehr und Lärmschutz und den umweltbezogenen Stellungnahmen liegt vom:

14.08.2017 bis (einschließlich) 15.09.2017

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 im Flurbereich des Erdgeschosses und im Zimmer 16 während folgender Zeiten aus:

Di.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr
Do.: 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr

Gelegenheit zur Erörterung ist zu den zuvor genannten Zeiten in Zimmer 16 gegeben.

Ergänzend sind die Unterlagen, die Gegenstand der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind, im gleichen Zeitraum im Internet auf dem Geoportal der Stadt www.geoportal-werder-havel.de, unter der Rubrik (Button) „Öffentliche Auslegungen“ einsehbar.

Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Planentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich in Briefform, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Es sind der Name des Bebauungsplans und die vollständige Anschrift des Einwenders anzugeben.

Kontaktdaten: Stadtverwaltung Werder (Havel)
Fachbereich 4
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)
oder E-Mail:
bauplanung@werder-havel.de

Über die Anregungen und Bedenken, die während der Beteiligung vorgebracht werden, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.: Manuela Saß
Bürgermeisterin

Der WAZV Werder-Havelland gibt bekannt:

Die folgenden Schmutzwasserleitungen im Bereich Töplitz werden gereinigt:

Wildrosenweg
Termin: 14.08. – 18.08.2017

Die folgenden Schmutzwasserleitungen im Bereich Glindow werden gereinigt:

Alpenstraße (Kreisverkehr bis Seestraße)
Termin: 14.08. – 18.08.2017

Deiche
Termin: 14.08. – 18.08.2017

Wir möchten Sie bitten, vorsorglich Maßnahmen (Revisionschachtdeckel öffnen, Rückstausicherung kontrollieren) gegen eventuell zurück dringendes Abwasser aus dem öffentlichen Kanalnetz, einzuleiten. Bitte befüllen Sie nach Beendigung der Reinigungsarbeiten, alle im Haus befindlichen Geruchsverschlüsse. Wir bitten um Ihr Verständnis.

gez. Gärtner
Geschäftsführerin

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0
Internet: www.werder-havel.de
E-Mail: poststelle@werder-havel.de
Auflage: 4.000 Exemplare
Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice Schützenhaus Uferstraße 10, bei den Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, per E-Mail auf Antrag unter www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag gegen Erstattung der Versandkosten
Zusätzliche Ausgabestellen unter:
www.werder-havel.de

Satz / Layout:
Hans Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co. KG
Druck:
Hans Gieselmann Druck und Medienhaus GmbH & Co. KG

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich (bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.